

An
Ih. Verteiler

Othmar Krammer
Sachbearbeiter/in

Othmar.Krammer@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5880
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.407.868

Wien, 3. Juni 2022

**Betreff: Gefahrgutfahrzeuge;
Zulassungsbescheinigung gemäß 9.1.3.5 ADR;
Sicherheitsmerkmale, diagonaler rosa Strich**

Das BMK ersucht um Beachtung der nachfolgenden Darlegungen sowie um entsprechende Information und Anweisung der mit dem Vollzug des Gefahrgutrechts betrauten Organe.

Polen verwendet seit 2021 die aus der Beilage ersichtlichen Formulare als Zulassungsbescheinigungen gemäß 9.1.3.5 ADR. Am 27.4.2022 kam es deswegen bei einer Kontrolle in Österreich zu einer Beanstandung. Das ist zwar nicht wünschenswert, lässt sich aber darauf stützen, dass 9.1.3.3 wie 8.2.2.8.3 ADR einen weißen Grund, jedoch keine Sicherheitsmerkmale vorsieht.

Österreich hat die Sache kurzfristig der WP.15 der UNECE (<https://unece.org/info/Transport/Dangerous-Goods/events/364691>) zur Auslegung und Ergänzung des Textes vorgelegt. Diese hat sich im Sinn der Abs. 55-58 ihres Berichts (<https://unece.org/sites/default/files/2022-05/ECE-TRANS-WP15-258f.pdf>) dazu geäußert.

Demnach beeinträchtigen weder

- diverse Sicherheitsmerkmale (auch im Ausmaß des polnischen Musters) noch
- diagonale rosafarbene Striche, die nur die Tabelle und nicht die ganze Seite unterlegen, die Gültigkeit der Bescheinigung.

Derartige Merkmale sind also nicht mehr zu beanstanden. Die Klärung im Text des ADR selbst soll erst bei der nächsten Tagung der WP.15 auf der Grundlage eines offiziellen Arbeitsdokuments erfolgen.

Beilage

Für die Bundesministerin:
Mag. Othmar Krammer